

ZUSATZABKOMMEN

Für gleiche soziale Sicherheit von Mann und Frau

Die Regierung hat Bericht und Antrag über das Zusatzabkommen vom 9. Februar zum Abkommen mit der Schweiz über Soziale Sicherheit und die Abänderung des Gesetzes über die AHV genehmigt und an den Landtag weitergeleitet.

pafl – Die Änderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG, betrifft eine einzelne – das bisherige Abkommen ergänzende – Berechnungsvorschrift.

Das Zusatzabkommen zum liechtensteinisch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommen betrifft in erster Linie die AHV und die IV, und zwar die Ansprüche jener Vertragsstaatsangehörigen, die in beiden Staaten Leistungsansprüche erworben haben.

Neben bestimmten Verbesserungen in bezug auf den Versicherungsschutz ist das Zusatzabkommen in erster Linie wegen der in beiden Vertragsstaaten angestrebten Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Sozialversicherung von Bedeutung.

Das geltende Sozialversicherungsabkommen geht vom bisherigen Ehepaar-Konzept aus, das durch die 10. schweizerische AHV-Revision mit der Einführung von Individualansprüchen, Erziehungs-



Das Zusatzabkommen zum Abkommen über die Soziale Sicherheit ist eine wichtige Voraussetzung im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau.

und Betreuungsgutschriften einen tiefgreifenden Systemwechsel erfährt.

Wichtige Voraussetzung für Gesetzesvorhaben

Damit die Neuerungen der 10. schweizerischen AHV-Revision, die in der Schweiz am 1. Januar 1997 in Kraft treten, auch auf die Versicherungsansprüche jener liechtensteinischen und schweizerischen Staatsbürger angewendet werden

können, die in beiden Staaten Leistungsansprüche erworben haben, mussten die geltenden Abkommensbestimmungen durch ein Zusatzabkommen geändert werden. Durch das Zusatzabkommen wird ausserdem eine wichtige Voraussetzung für die liechtensteinischen Gesetzesvorhaben im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Gleichbehandlung von Mann und Frau in der sozialen Sicherheit geschaffen.